

AMTSBLATT

für den Landkreis Celle



52. Jahrgang

Celle, den 22.07.2022

Nr. 86

Inhalt

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

B. BEKANNTMACHUNGEN DER GEMEINDEN, SAMTGEMEINDEN, GEMEINDEFREIEN BEZIRKE UND ZWECKVERBÄNDE

708 Stadt Celle, Allgemeinverfügung der Stadt Celle zur Verkürzung der Sperrzeit für Gaststätten mit dem Betrieb einer Außenbewirtschaftung in der Altstadt am 30.07.2022

C. BEKANNTMACHUNGEN ANDERER STELLEN

D. SONSTIGE MITTEILUNGEN

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

B. BEKANNTMACHUNGEN DER GEMEINDEN, SAMTGEMEINDEN, GEMEINDEFREIEN BEZIRKE UND ZWECKVERBÄNDE

Stadt Celle, Allgemeinverfügung der Stadt Celle zur Verkürzung der Sperrzeit für Gaststätten mit dem Betrieb einer Außenbewirtschaftung in der Altstadt am 30.07.2022

Die Stadt Celle erlässt gem. § 2 Abs. 2 der Rechtsverordnung der Stadt Celle über die Sperrzeit für die Außenbewirtung von Gaststätten (Sperrzeitenverordnung) vom 27.09.2018 in Verbindung mit § 10 des Niedersächsischen Gaststätten-gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. November 2011 (Nds. GVBl. Nr. 27/2011 S. 415) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG) und § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgende Allgemeinverfügung:

1. Für die Außenbewirtung von Gaststätten in der Altstadt wird die Sperrzeit am 30.07.2022 abweichend von § 2 Abs. 1 Sperrzeitenverordnung auf 24:00 Uhr festgesetzt.
2. Diese Verfügung tritt zum 30.07.2022 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 30.07.2022 außer Kraft.
3. Der sofortige Vollzug wird nach § 80 Absatz 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung angeordnet. Die ausführliche Begründung der Verfügung sowie die Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung können im Neuen Rathaus, Schaukasten am Counter, Am Französischen Garten 1, 29221 Celle, während den allgemeinen Öff-nungszeiten eingesehen werden. Ebenso besteht die Möglichkeit der Einsichtnahme über die Homepage der Stadt Celle unter www.celle.de/Rathaus/Aktuelles/Amtliche-Bekanntmachungen.
4. Diese Allgemeinverfügung gilt mit dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Begründung:

Zu Nr. 1:

Rechtsgrundlage für die getroffene Maßnahme ist § 2 Abs. 2 Sperrzeitenverordnung. Danach kann die zuständige Behörde bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonderer örtlicher Verhältnisse allgemein oder für ein-zelne Betriebe die Sperrzeit verlängern, verkürzen, aufheben oder befristen.

Eine Ausnahmegenehmigung in diesem Sinne kann erteilt werden, wenn neben einem öffentlichen Bedürfnis oder besonderen örtlichen Verhältnissen auch insbesondere immissionsschutzrechtliche Regelungen der Ausnahme nicht entgegenstehen.

Hier liegen zeitlich begrenzt besondere örtliche Verhältnisse vor. In der Zeit vom 27.07.2022 bis einschließlich 31.07.2022 findet in der Celler Altstadt auf dem Großen Plan die Veranstaltung Celler Weinmarkt statt. Der Celler Weinmarkt ist Mi.+Do.15:00–23:00 Uhr, Fr. 15:00–24:00 Uhr, Sa.12:00–24:00 Uhr und So.12:00–18:00 Uhr geöffnet. Aufgrund der hohen Standortgebundenheit und der besonderen Bedeutung für die Stadt Celle, sowie der hohen sozi-alen Akzeptanz des Weinmarktes, ist dieser im genannten Umfang als Sonderfall im Sinne der Freizeitlärmrichtlinie der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) vom 6. 3. 2015 zulässig.

Im Zuge des Weinmarktes findet ebenfalls Außenbewirtung, insbesondere mit alkoholischen Getränken, statt. Durch das Weinfest und dessen an- und abreisende Gäste kommt es in dieser Zeit zu besonderen Lärmemissionen in der gesamten Altstadt. Es steht nicht zu erwarten, dass eine Außenbewirtung der örtlichen Gastronomie den durch die Veranstaltung ohnehin entstehenden Lärm maßgeblich verstärkt oder übersteigt.

Zudem darf die Maßnahme keine immissionsschutzrechtlichen Regelungen verletzen.

Die in Ziffer 6.1 der TA Lärm abhängig von der bauplanerischen Zuordnung und unterschieden nach Tages- bzw. Nachtzeit geregelten Immissionsrichtwerte für den Beurteilungspegel für Immissionsorte außerhalb von Gebäuden sind grundsätzlich einzuhalten. Dabei ergibt sich die Nachtzeit aus Ziffer 6.4 der TA Lärm und bezieht sich auf die Zeit 22:00 – 6:00 Uhr. Die Nachtzeit kann bis zu einer Stunde hinausgeschoben werden (also dann von 23:00 – 6:00 Uhr), soweit dies wegen der besonderen örtlichen Verhältnisse unter Berücksichtigung des Schutzes vor schädlichen Umweltein-wirkungen erforderlich ist. Den besonderen örtlichen Verhältnissen in der Celler Altstadt wurde in dieser Hinsicht durch die Sperrzeitenverordnung der Stadt Celle Rechnung getragen.

Ergänzende Sonderregelungen trifft die Freizeitlärm-Richtlinie Niedersachsen (Gem. RdErl. d. MU, d. MI, d. ML, d. MS u. d. MW vom 20.11.2017 – 40502/7.0 – – VORIS 28500 –): Demnach kann an Tagen vor Sonn- und Feiertagen außer den in § 6 NFeiertagsG genannten Feiertagen abweichend von Nr. 6.4 TA Lärm die Nachtzeit um zwei Stunden nach hinten verschoben werden, sofern eine 8-stündige Nachtruhe sichergestellt werden kann.

Für sogenannte „seltene Ereignisse“ werden in Ziffer 6.3 der TA Lärm die Immissionsrichtwerte für den Beurteilungs-pegel für Immissionsorte außerhalb von Gebäuden für sämtliche Gebietstypen (mit Ausnahme der Industriegebiete) auf nachts 55 dB (A) festgelegt (lauteste Stunde); kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen maximal 70 dB(A) erreichen. Dabei sind „seltene Ereignisse“ gemäß Ziffer 7.2 der TA Lärm auf eine Zeitdauer von nicht mehr als 10 Nächten eines Kalenderjahres und nicht mehr als an jeweils zwei aufeinander folgenden Wochenenden begrenzt; für Freizeitanlagen (also auch Volksfeste) ist gemäß dem o.g. Runderlass die Zahl seltener Ereignisse auf 18 Tage bzw. Nächte erhöht. Hierbei sind im Einzelfall die Dauer und die Zeiten der Überschreitungen durch verschiedene Betreiber insgesamt sowie Minderungsmöglichkeiten durch organisatorische und betriebliche Maßnahmen zu berücksichtigen.

In dem betroffenen Zeitraum vom 27.07.2022 bis 31.07.2022 kommt nur der Samstag für eine solche Ausnahme in Betracht. Bei dem Sonntag, den 31.07.2022, handelt es sich nicht um einen in § 6 NFeiertagsG genannten Feiertag und eine 8-stündige Nachruhe kann sichergestellt werden. Eine Ausnahmegenehmigung für den Betrieb von Außen-gastronomie am 30.07.2022 bis 24:00 Uhr verstößt somit nicht gegen immissionsschutzrechtliche Regelungen.

Eine Ausnahme nach § 2 Abs. 2 Sperrzeitenverordnung für den gesamten der Satzung unterliegenden Bereich am 30.07.2022 bis 24:00 Uhr kann somit gewährt werden.

Die Maßnahme ist als Allgemeinverfügung nach § 35 S. 2 VwVfG zu treffen, da eine Vielzahl von Gastronomiebetrieben in der Altstadt betroffen ist.

Zu Nr. 2:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der vorstehend genannten und erläuterten Verfügung ist erforderlich, weil eine Klage gegen diese Verfügung gemäß § 80 VwGO grundsätzlich aufschiebende Wirkung hätte, sodass Gewerbetreibende eines Gastronomiebetriebes in der Altstadt im Falle der Klageerhebung diese Ausnahme unabhängig des Ergebnisses des Klageverfahrens, welches erst nach Ende des Weinmarktes zu erwarten wäre, nicht nutzen könnten.

Zu Nr. 3 und 4:

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben (§ 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG). Sie ist bis zum Ablauf des 30.07.2022 befristet.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Str. 16, 21337 Lüneburg, erhoben werden.

Hinweis:

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gem. § 80 Abs. 5 VwGO der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beim Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Str. 16, 21337 Lüneburg, gestellt werden.

Stadt Celle, den 22.07.2022
Der Oberbürgermeister
als örtliche Ordnungsbehörde
vertreten durch

Bertram
Erster Stadtrat

C. BEKANNTMACHUNGEN ANDERER STELLEN

D. SONSTIGE MITTEILUNGEN